

**Antrag des Kreiskirchenrates Merseburg an die Föderationssynode betr. Entwurf einer
Verfassung der EKM**

Die Synode möge beschließen:

Artikel 16 Satz 3 und 4 wie folgt neu zu fassen:

3) Die Ordination geschieht in einem Gottesdienst nach der dafür vorgesehenen Agende mit Gebet und Handauflegung. Der Ordinand bejaht vor **Gott und** der Gemeinde seine im Bekenntnis der Kirche bezeugte Bindung an die Heilige Schrift und verpflichtet sich zur Treue im Dienst, zur Beständigkeit in der Lehre, zur Wahrung der kirchlichen Ordnung und zu einer angemessenen Lebensführung.

(4) Mit dem Recht und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur ~~Darreichung~~ **Feier** der Sakramente tragen die Ordinierten Verantwortung für Seelsorge und Lehre. Ihr Dienst soll den Glauben der Gemeindeglieder wecken und fördern, die Gemeinde sammeln, für den Dienst in der Welt stärken und geistlich leiten. Sie sind im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.